

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

1. **Änderungen der Legende und Aufnahme einer ersten Anmerkung zu der Gebührenordnungsposition 01737 im Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

01737 Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems gemäß **Teil II, § 6 Abschnitt D. III** der **Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme Richtlinie (oKFE-RL)**, inkl. Beratung

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01737 wird zum 19. April 2019 wirksam. Bis zum 18. April 2019 gilt der Leistungsinhalt gemäß Abschnitt D. III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie.

2. **Aufnahme einer ersten Anmerkung zu der Gebührenordnungsposition 01738 im Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 3 werden zu Anmerkung 2 bis 4.**

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01738 wird zum 19. April 2019 wirksam. Bis zum 18. April 2019 gilt der Leistungsinhalt gemäß Abschnitt D. III. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie.

3. **Änderungen der Gebührenordnungsposition 01740 im Abschnitt 1.7.2 EBM**

01740 Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms **gemäß Teil II, § 5 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)**

Obligater Leistungsinhalt

- ~~Beratung über die Teilnahme und Motivation zur Teilnahme am Programm zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms,~~

- ~~Information über Inhalt, Ziel und Zweck des Programms, Häufigkeit und Krankheitsbild, Effektivität und Wirksamkeit der Früherkennungsmaßnahme,~~
- ~~Information über Nachteile, Risiken und Vorgehensweise bei einem positivem Befund,~~
- ~~Möglichst frühzeitig nach Vollendung des 55. Lebensjahres~~
- Einmalige Beratung frühzeitig nach Vollendung des 50. Lebensjahres anhand der Versicherteninformation über Ziel und Zweck des Programms zur Früherkennung von Darmkrebs

115403 Punkte

te

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01740 wird zum 19. April 2019 wirksam. Bis zum 18. April 2019 gilt der Leistungsinhalt gemäß § 38 Absatz 2 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie.

4. Änderungen der Gebührenordnungsposition 01741 im Abschnitt 1.7.2 EBM

- 01741 Koloskopischer Komplex gemäß ~~§ 37 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL)~~ Teil II. § 3 Absatz 2 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)

Obligater Leistungsinhalt

- Totale-Früherkennungskoloskopie gemäß ~~§ 37 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie~~ Teil II. § 3 Absatz 2 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit Darstellung des Zökums,
- Patientenaufklärung zur Koloskopie und zur, Prämedikation in angemessenem Zeitabstand-vor dem Eingriff,
- Aufklärung zum Vorgehen und zu einer möglichen Polypenabtragung und anderer therapeutischer Maßnahmen in derselben Sitzung,
- Information zu Ablauf und Dauer der Darmreinigung,
- Foto-/Videodokumentation,
- Nachbeobachtung und -betreuung,
- Einhaltung der Maßnahmen der Überprüfung der Hygienequalität entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V,

- Vorhaltung der geeigneten Notfallausstattung entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie gemäß § 135 Abs.2 SGB V,
- **Dokumentation gemäß Teil II. § 11 der oKFE-RL**

Fakultativer Leistungsinhalt

- Lagekontrolle durch ein bildgebendes Verfahren
- Aushändigung aller Substanzen zur Darmreinigung,
- Probeexzision(en),
- Gerinnungsuntersuchungen und kleines Blutbild,
- Prämedikation/Sedierung

1945 Punkte

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01741 wird zum 19. April 2019 wirksam. Bis zum 18. April 2019 gilt der Leistungsinhalt gemäß § 37 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie.

Die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik gemäß Krebsfrüherkennungs-Richtlinie ist bis zum 18. April 2019 nicht mit der Gebührenordnungsposition 01741 berechnungsfähig.

Die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik gemäß Teil II. § 8 der oKFE-RL ist ab dem 19. April 2019 nicht mit der Gebührenordnungsposition 01741 berechnungsfähig.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01741 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

Die Gebührenordnungsposition 01741 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02300 bis 02302, 02401, 04514, 04518, 10340 bis 10342, 13421, 13422 und 13425 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01741 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32110 bis 32117 und 32120 berechnungsfähig.

- 5. Aufnahme einer neuen zweiten und dritten Anmerkungen zu der Gebührenordnungsposition 13421 in den Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden zu den Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 13421 ist bis zum 18. April 2019 für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik gemäß § 39 Absatz 8 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 13421 ist ab dem 19. April 2019 für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik nach Teil II. § 8 der Richtlinie für organi-

*sierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)
berechnungsfähig.*

6. Aufnahme eines weiteren Spiegelstrichs in den fakultativen Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 13421

- Dokumentation gemäß Teil II. § 11 der oKFE-RL

7. Anpassung in den Anhang 3

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01741	Totale Früherkennungskoloskopie gem. § 37 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie Teil II § 3 Absatz 2 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)	KA	30	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz

Im Dezember 2018 wurde von den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses eine Anfrage hinsichtlich des Versichertenanspruchs von Versicherten mit Varianten der Geschlechtsentwicklung im Rahmen des organisierten Darmkrebsscreenings an den Gemeinsamen Bundesausschuss gesendet. Eine Regelung zum Leistungsanspruch bei Versicherten mit Varianten der Geschlechtsentwicklung bei geschlechtsunspezifischem Leistungsinhalt, der jedoch mit einem geschlechterbezogenen Anspruch verbunden ist, wird unter Berücksichtigung der Antwort des Gemeinsamen Bundesausschusses beraten. Eine Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes wird bis zum 30. September 2019 von den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses angestrebt.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01737 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur ersten Anmerkung.**
- 2. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01738 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen zwei bis vier werden zu Anmerkungen eins bis drei.**
- 3. Streichung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01740 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM.**
- 4. Streichung der ersten und zweiten Anmerkungen der Gebührenordnungsposition 01741 in dem Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen drei bis sechs werden zu Anmerkungen eins bis vier.**
- 5. Streichung der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13421 in dem Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen drei bis fünf werden zu Anmerkungen zwei bis vier.**
- 6. Streichung der Worte „ab dem 19. April 2019“ aus der neuen ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01741 sowie der neuen zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13421.**

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit einem Besonderen Teil II. für das Darmkrebsscreening beschlossen. Die Richtlinie ist am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten. Die Regelungen gemäß §§1 bis 14 des Besonderen Teils – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs – werden ab dem 19. April 2019 angewandt.

Im Rahmen des Beschlusses des G-BA werden spezifische Regelungen zum Darmkrebsscreening von der Krebsfrüherkennungsrichtlinie (KFE-RL) in die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) überführt. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden entsprechend notwendige Anpassungen im EBM abgebildet. Die Gebührenordnungsposition (GOP) 01740 ist künftig bereits bei Versicherten ab 50 Jahren berechnungsfähig. Die Bewertung der GOP 01740 wurde aufgrund eines erhöhten Beratungsaufwandes um 12 Punkte auf 115 Punkte angehoben. Dem liegt, in der Annahme einer Teildelegierbarkeit der Aufklärung anhand einer strukturierten Versicherteninformation, eine Erhöhung der TL um 3 Minuten zugrunde. Zudem wurde im Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition der Hinweis auf eine geschlechtsdifferenzierte, strukturierte Versicherteninformation aufgenommen.

Zur Klarstellung der Abrechnungsfähigkeit der Abklärungskoloskopie gemäß § 8 des Besonderen Teils II. der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) wurden Abrechnungsanmerkungen in die Gebührenordnungspositionen 01741 und 13421 aufgenommen. Demnach hat die Abrechnung von Abklärungskoloskopien, die im Anschluss an einen positiven Test auf occultes Blut im Stuhl durchgeführt wurden, über die Gebührenordnungsposition 13421 zu erfolgen.

Zur Klarstellung des jeweils gültigen Richtlinienverweises vor und ab dem 19. April 2019 werden entsprechende Abrechnungsanmerkungen in die Gebührenordnungspositionen 01737, 01738, 01740 und 01741 aufgenommen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit einem Besonderen Teil II. für das Darmkrebscreening beschlossen. Die Richtlinie ist am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten. Die Regelungen gemäß §§1 bis 14 des Besonderen Teils – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs – werden ab dem 19. April 2019 angewandt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B werden Abrechnungsanmerkungen gestrichen, die die Gültigkeit von Leistungsinhalten gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) für die Übergangszeit vom 1. April bis zum 18. April 2019 regeln.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.